

## **2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Saaleplatte vom 01. März 2001**

*Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Saaleplatte Nr. 3/01 vom 12.04.2001*

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) und des § 33 der Friedhofssatzung der Gemeinde Saaleplatte (zuletzt geändert am 04.02.2010) sowie der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzung an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) der Gemeinde Saaleplatte vom 06.02.2002 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Saaleplatte folgende Satzungsänderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe.

### **§ 1**

Die Gebührensatzung vom 1. März 2001 (geändert am 26.04.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 04 vom 30.04.2010) zur Friedhofssatzung vom 1. März 2001 (geändert am 04.03.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 03/10 vom 26.03.2010) wird wie folgt geändert:

#### **1. § 6 Bestattungsgebühren**

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab (betrifft nur Ausnahmefälle) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 5. Lebensjahr ab

- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| - in einem Reihengrab     | 200,00 € |
| - in einem Wahlgrab       |          |
| - Erstbestattung          | 250,00 € |
| - jede weitere Bestattung | 250,00 € |
| - in einem Tiefengrab     | 350,00 € |

b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren

- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| - in einem Reihengrab       | 125,00 € |
| - in einem Familiengrab     |          |
| - - Erstbestattung          | 125,00 € |
| - - jede weitere Bestattung | 125,00 € |
| - - in einem Tiefengrab     | 200,00 € |

(2) Für die Genehmigung der Beisetzung von Ascheresten auf eine bestehende Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| - in einer Urnenreihengrabstätte  | 15,00 € |
| - in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne                                  | 15,00 € |
| - in einer Grabstätte für Erdbestattung<br>(Wahl- und Reihengrabstätte) | 15,00 € |

## **2. § 7 Ausgrabungsgebühren**

Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Ausgrabungen der Leiche einer Person über 5 Jahre   | 400,00 € |
| c) Für die Ausgrabung einer Ascheurne  | 60,00 €  |
| d) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, so wird hierfür (ohne Sargstellung) eine Gebühr erhoben von | 500,00 € |

## **3. § 8 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren (Ruhezeit 20 Jahre)                     | 200,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre (Ruhezeit 20 Jahre)                                 | 250,00 € |
| (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben (Ruhezeit 15 Jahre)                               | 150,00 € |
| (3) Für die Überlassung einer Einurnengrabstätte (Ruhezeit 15 Jahre) (kompl. mit beschrifteten Stein und Pflege) | 720,00 € |

## **4. § 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte gem. § 11 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für eine Wahlgrabstelle   | 400,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben   | 300,00 € |
| (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 15 (2)) der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben: |          |
| a) bei Wahlgrabstätten und Wahlurnengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung                        | 20,00 €  |
| b) bei Reihengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung   | 12,50 €  |
| c) bei Urnenreihengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung  | 10,00 €  |

## 5. § 10 Gebühren für Grabräumung (nur im Ausnahmefall)

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 24 und 27 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:

1. bei Reihengräbern – Urnenreihengräbern und einstelligen Wahlgräbern/Urnenreihengräbern 250,00 €

2. bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, die auf mehrstelligen Wahlgräbern oder Urnenwahlgräbern errichtet sind 300,00 €

b) für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter 20,00 €

c) für Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs 10,00 €

## 6. § 11 Gebühren für Unterhaltung der Gesamtanlage

Für die Gesamtunterhaltung des Friedhofes erhebt die Gemeinde Saaleplatte eine Pauschalgebühr je Grabstätte.

Diese gliedert sich wie folgt:

1. Pflege der Gesamtanlage

für Rasenmähd, Entsorgung Kranzstelle, Gießwasser, Hecken-, Zaun- und Mauerpflege, Baumpflege, Wege

je Grabstelle 15,00 €/Jahr

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Saaleplatte

Wormstedt, 14.02.2014

Hammer  
Bürgermeister

Siegel